

Amtsblatt für den Landkreis Cham

Herausgegeben vom Landratsamt Cham

Bezugspreis DM 1,20 einschl. Zustellung

Druck: Wein GmbH - Bestellungen an Landratsamt Cham, Telefon (09971) 78-272, Telefax 78-270 oder Zeitungsvertrieb Muggenthaler GmbH, Altenstadter Str. 1, 93404 Cham, Telefon (09971) 85510

Nr. 22

Donnerstag, den 12. Juni

1997

Inhalt: I. Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:
 7. Sitzung des Kreisausschusses 65
 Sprechtag des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege
 beim Landratsamt Cham 65
 Vollzug der Wassergesetze; Verordnung über die Festset-
 zung eines Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Ritt-
 steig, Markt Neukirchen b. Hl. Blut für die öffentliche
 Wasserversorgung des Marktes Neukirchen b. Hl. Blut 65

Eingereichte Bauanträge beim Landratsamt Cham im
 Monat Juni 1997 65
 II. Sonstige Bekanntmachungen:
 Öffentliche Ausschreibung der Stadt Cham für die
 Sanierung einer Friedhofsmauer 73
 Haushaltssatzung des Schulverbandes Hohenwarth-
 Grafenwiesen für das Haushaltsjahr 1997 73

7. Sitzung des Kreisausschusses

Am Montag, 16. Juni 1997, 14.00 Uhr, beginnt im Sitzungssaal des Landratsamtes Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, die 7. Sitzung des Kreisausschusses; sie hat folgende

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Mittelfristige Finanzplanung, Investitionsprogramm des Landkreises 1998 - 2001; Empfehlung an den Kreistag
2. Jahresrechnung 1996 des Landkreises Cham, Vorlage an den Rechnungsprüfungsausschuß gem. Art. 88 Abs. 2 LKRö
3. Landschaftspflegefonds; Genehmigung des Jahresprogramms 1997
4. Gleichstellungskonzept des Landkreises Cham
5. Verschiedenes, Wünsche und Anträge.

II. Nichtöffentliche Sitzung.

Cham, den 2. Juni 1997

Landratsamt Cham
Zellner, Landrat

Austragshauses mit Garage in Gehstorf. — Meimer Eduard, Lehmgasse 7, 93444 Kötzing; Nutzungsänderung eines Autohauses in Verkaufslageräume sowie Nutzungsänderung eines Lagerraumes in einen Getränkeabholmarkt in Kötzing. — Abwasserzweckverband Lamer Winkel, Schulweg 4, 93462 Lam; Ausbau der Kläranlage in Arrach. — Riedl Franz, Althütte 10, 93449 Waldmünchen; Anbau von WC's an bestehendes Skiliftstüberl in Althütte.

Madeia Michael, Hollergasse 1, 93192 Wald; Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage in Wald. — Wittmann Alois, Frauenwörther Str. 4, 80638 München; Errichtung eines Wohnhauses mit Garage in Runding. — Frei Josef, Pucher 8, 93449 Waldmünchen; Anbau einer Garage und Anbringen einer Dachgaube auf dem Wohnhaus in Pucher. — Windmeißer Helmut, Spielberg 15a, 93449 Waldmünchen; Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle in Spielberg. — Roßler Heinrich, Zum Sonnenhof 10, 93413 Cham; Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage in Cham. — Solovjov Peter, Sengenbühl 13, 93437 Furth i. Wald; Errichtung einer Garage in Sengenbühl.

Über die Genehmigungsfähigkeit der vorstehend veröffentlichten Bauanträge ist noch nicht entschieden.

Cham, den 10. Juni 1997

Landratsamt Cham
Zellner, Landrat

Sprechtag des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege beim Landratsamt Cham

Das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege hält am Donnerstag, den 19. 6. 1997 von 10.00 bis 13.00 Uhr beim Landratsamt Cham, Zi. Nr. 300, einen Sprechtag ab. Interessenten werden gebeten, den genauen Besprechungstermin mit Herrn ROI Karlfeinz Aschenbrenner, Landratsamt Cham, Tel. Nr. 09971/78-324, telefonisch zu vereinbaren.

Cham, den 5. Juni 1997

Landratsamt Cham
Zellner, Landrat

Bauanträge, die im Monat Juni 1997 beim Landratsamt Cham eingereicht wurden und mit deren Veröffentlichung die Antragsteller einverstanden sind:

Heumann Jürgen, Traubenbergweg 12, 93426 Roding; Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage in Roding. — Addokwei Hayford, Ahornstr. 5, 93194 Walderbach; Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage in Walderbach. — Schambeck Josef, Rodinger Str. 14, 93194 Walderbach; Anbau an den vorhandenen Stall in Walderbach. — Slaby Kurt, Weiherhausweg 14, 93426 Roding; Umbau und Aufstockung einer Lager- und Maschinenhalle in Roding. — Schambeck Josef, Rodinger Str. 14, 93194 Walderbach; Neubau einer Güllegrube in Walderbach. — Mühlbauer Wolfgang, Ansdorf 3, 93480 Hohenwarth; Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage in Hohenwarth.

Schullerer Heinrich, Lamer Str. 13, 93444 Kötzing; Änderung der Entwässerung, hier: Einbau einer Abscheideranlage in Kötzing. — Aschenbrenner Bus Touristik GmbH, Hafnerhöhe 23, 94234 Viechtach; Anbringung einer Leuchtreklame in Kötzing. — Schwarz Alois, Gehstorf 3, 93444 Kötzing; Neubau eines

Az. 54.1-642/12-17

Vollzug der Wassergesetze; Wasserversorgung des Marktes Neukirchen b. Hl. Blut; hier: Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Rittsteig, Markt Neukirchen b. Hl. Blut (Landkreis Cham), für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Neukirchen b. Hl. Blut

Das Landratsamt Cham erläßt gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl I S. 1695) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. 7. 1994 (GVBl S. 823) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Markt Neukirchen b. Hl. Blut wird in der Gemarkung Rittsteig des Marktes Neukirchen bei Hl. Blut das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

- 01 Fassungsgebiet (Zone I),
- 01 engeren Schutzzone (Zone II),
- 01 weiteren Schutzzone (Zone III).

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutz-zonen sind in dem im Anhang (Anlage 2) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist der Lageplan im Maßstab 1:25000 maßgebend, der im Landratsamt Cham und in der Gemeindekanzlei Neukirchen b. Hl. Blut niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung oder Umpflanzung, die Schutzzonen sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbote oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen			
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten		verboten wie Nr. 1.2
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt - verboten auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden	
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkal-schlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten		
1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern ¹	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silosickersaft zu errichten oder zu erweitern ¹	verboten		verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen.
1.6 Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten		verboten, sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern ¹	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter
1.8 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	verboten		
1.10 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 1 Ziffer 2	verboten		- verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt - verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird

Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4

¹ Es wird auf den "Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle Festmist, Silagesickersäften" (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) der Obersten Baubehörde hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält.

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.11 Beweidung	verboten		---
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
Punkt 1.14 entfällt			
1.15 Naßkonservierung von Rundholz	verboten		
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
1.17 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 1 Ziff. 3 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten		
1.18 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten	verboten ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	
1.19 Kahlschlag größer als 10000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme	verboten		
1.19a Rodung, Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 1 Ziff. 4	verboten		
Punkt 1.20 entfällt			
Punkt 1.21 entfällt			
1.22 Befahren abseits von Wegen oder Straßen	verboten	verboten, ausgenommen für landwirtschaftliche Nutzung und forstwirtschaftliche Nutzung auf Rückegassen, Vorliefern von Baumstämmen mit Pferden oder Seilzug	---

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)			
2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Über Tagebergbaue und Torfstiche	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
2.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten		
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach §19a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.2 Anlagen nach § 19g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.3 Anlagen nach § 19g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft - bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 - bis 10.000 l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2	
3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	verboten	verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist	
3.5 Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)	

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
3.6 Betrieb von kern-technischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	verboten		
3.7 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten		
4. bei Abwasserbesetzung und Abwasseranlagen			
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter	
4.4 Ausbringen von Abwasser	verboten		
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten	- verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone - verboten für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer	
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.	
4.8 von Straßen oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser punktuell zu versenken oder zu versickern	verboten		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau			
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28.05.82 (MABI S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	verboten		
5.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten	verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von von Nr. 4.7	
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	- verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von von Nr. 4.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen	
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten	- verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - verboten für Motorsport	
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten		
5.12 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	
5.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten		
5.14 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird	
Punkt 5.15 entfällt			
6. bei baulichen Anlagen allgemein			
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		- verboten, ausgenommen Anlagen bei denen keinerlei Abwässer anfallen
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bautenplanung	verboten		
7. Betreten	verboten		

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Cham kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Cham vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Cham zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Cham zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Cham zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder

forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,

3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

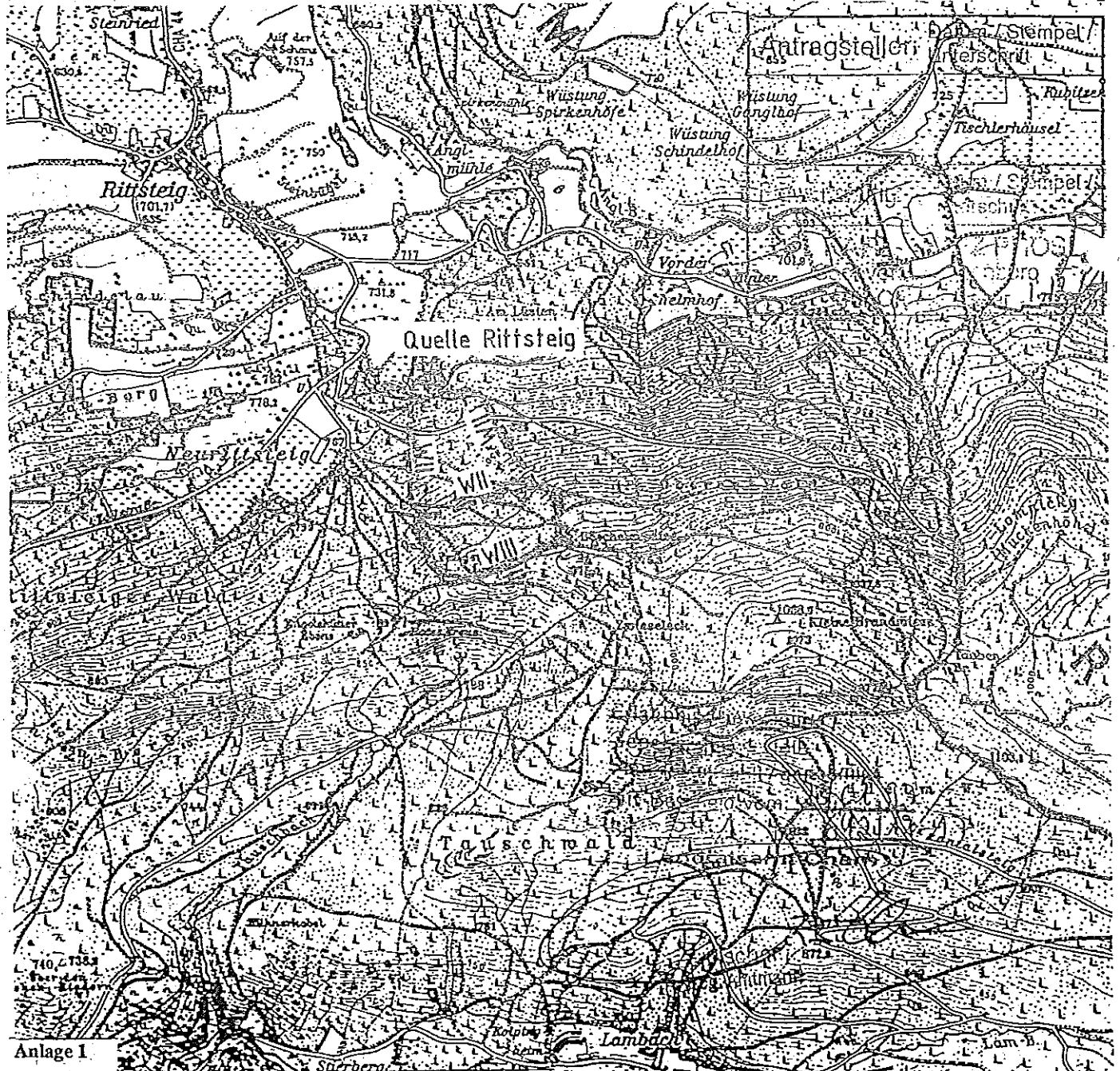
§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cham in Kraft.

Cham, den 27. Mai 1997

Landratsamt Cham
Zellner, Landrat

Anlage 1 (Lageplan)



Anlage I
zur Verordnung des Landratsamtes Cham vom 27.05.1997 über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Rittsteig des Marktes Neukirchen b. Hl. Blut (Landkreis Cham) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Neukirchen b. Hl. Blut

Cham, den 27.05.1997

Landratsamt

Zellner
Dankertl

Stv. Landrat



Anlage 9.1:

Übersichtslageplan mit
Schutzgebietvorschlag
M 1 : 25 000

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 1 und 4

1. Stallungen

1.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3 200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe 40 Stück (1 Stück = 1,0 DE)
 - Mastbullen 65 Stück (1 Stück = 0,62 DE)
 - Mastkälber,
Jungmastrinder 150 Stück (1 Stück = 0,27 DE)
 - Mastschweine 300 Stück (1 Stück = 0,13 DE)
 - Legehennen, Mastputen 3500 Stück (100 Stück = 1,14 DE)
 - sonstiges Mastgeflügel 10000 Stück (100 Stück = 0,4 DE)
- Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2 mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

2. Freilandtierhaltung liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d. h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

3. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten.

4. Als Dauergrünland gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.

5. Anlagen zur Versickerung von häuslichem Schmutzwasser und kommunalem Abwasser:

- Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Mindestanforderungen gemäß Rahmen-Abwasser VwV vom 27. 8. 1991 zu reinigen und zur Nachreinigung sowie zur Pufferung von Stoßbelastungen über nachgeschaltete Einrichtungen (z. B. Schönungsteiche, Filter) zu leiten.

Kleinkläranlagen, die nicht der Rahmen-Abwasser VwV unterliegen, sind baulich über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehend auszuführen.

- Für die Versickerung sind flächige Verfahren unter Ausnutzung der belebten Bodenzone zu wählen. Sofern bei Entwässerung von Einzelanwesen über Kleinkläranlagen letzteres nicht möglich ist, kann bei geeigneten Untergrundverhältnissen auf eine großflächige Untergrundverrieselung entsprechend DIN 4261, Teil 1, Nr. 6.3.1 zurückgegriffen werden.

- Zur Versickerung ist die filterwirksame Grundwasserüberdeckung weitestgehend einzubeziehen, wobei eine Mindestmächtigkeit von 5 m vorliegen muß. Zur Feststellung von Ausbildung und Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckung sind geeignete Voruntersuchungen durchzuführen.

Öffentliche Ausschreibung

§ 17 Nr. 1, in Verbindung mit Anhang B, VOB/A

- 1) Stadt Cham, Marktplatz 2, 93413 Cham
- 2a) Öffentliche Ausschreibung

2b) Ausführungen von Bauleistungen zur Sanierung einer Friedhofsmauer

3a) Cham, Landkreis Cham

3b) Die Arbeiten sind in einem Los ausgeschrieben und umfassen im wesentlichen folgende Leistungen:

- ca. 100 m² Verschalung aufstellen (Schutzkonstruktion)
- ca. 20 m³ Betonabbruch
- ca. 11 St. Rundstahllanker Durchmesser 38 mm
- ca. 17 m³ Stahlbetonwandkopf B 25
- ca. 48 m² Brüstungsmauer aus Kalksandvollsteinen
- ca. 180 m² Asphaltbetondeckschicht

3c) entfällt!

3d) entfällt!

4) Ausführung der Arbeiten: August 1997

5a) Die Ausschreibungsunterlagen (2-fach) können ab Montag, den 16. 6. 1997 ab 9.00 Uhr bei der Stadt Cham, Zi. Nr. 211, Marktplatz 2, 93413 Cham, abgeholt oder schriftlich angefordert werden (bar oder Scheck).

5b) Bei Abholung oder Anforderung der Verdingungsunterlagen muß eine Schutzgebühr von DM 40,— entrichtet werden (bar oder Scheck). Die Verdingungsunterlagen können auch auf Datenträger (3,5") im Datensatz DA 83 angefordert werden.

6a) Abgabefrist der Angebote: 26. 6. 1997, 10.00 Uhr

6b) Stadt Cham, Marktplatz 2, 93413 Cham

6c) deutsch

7a) Bieter und ihre Bevollmächtigten

7b) Öffnung der Angebote: 26. 6. 1997, 10.00 Uhr im Rathaus der Stadt Cham

8) Selbstschuldnerische Bürgschaft von 5% der Auftragssumme

9) Zahlungen nach § 16 VOB/B

10) Bietergemeinschaften unter der Voraussetzung, daß jedes Einzelunternehmen sich schriftlich verpflichtet, die gesamt- und einzelschuldnerische Haftung für die Ausführung des Auftrages zu übernehmen.

11) - vergleichbare Leistung in den letzten 5 Jahren (Angabe: Auftraggeber, Ausführungsort, Ausführungszeit)

- Bescheinigung der Berufsgenossenschaft

- Bieter, welche ihren Sitz nicht in Deutschland haben, müssen eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorlegen.

12) Zuschlagsfristende: 31. 7. 1997

13) Der Zuschlag wird auf das Angebot erteilt, welches unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.

14) entfällt!

15) Regierung der Oberpfalz (VOB-Stelle), Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg

16) entfällt!

17) entfällt!

Cham, den 10. Juni 1997

Stadt Cham

Hackenspiel, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Hohenwarth-Grafenwiesen für das Haushaltsjahr 1997

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Hohenwarth-Grafenwiesen hat in ihrer Sitzung am 16. 4. 1997 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1997 beschlossen.

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Gemeindeverwaltung Hohenwarth zur Einsichtnahme auf.

Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 14. 5. 1997, Az. 20-941/56 (97) festgestellt, daß die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67, 71 und 73 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

Hohenwarth, den 4. Juni 1997

Schulverband Hohenwarth-Grafenwiesen

Ritzenberger, Schulverbandsvorsitzender